

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern**

— Drucksache 7/1489 —

A. Problem

Nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes werden die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) wurde die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen dem Bund (65 vom Hundert) und den Ländern (35 vom Hundert) zeitlich auf die Jahre 1972 und 1973 begrenzt. Für die Zeit ab 1. Januar 1974 fordern die Länder einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen.

B. Lösung

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben sich am 30. November 1973 auf ein neues Beteiligungsverhältnis, befristet auf die Jahre 1974 bis 1976, geeinigt. Danach sollen im Jahre 1974 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert und in den Jahren 1975 und 1976 dem Bund 62 vom Hundert und den Ländern 38 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zustehen. Daneben sollen den finanzschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zur zusätzlichen Verstärkung ihrer Finanzkraft Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von zusammen jährlich 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens für 1974, 1975 und 1976 gewährt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer führt zu Mindereinnahmen des Bundes in folgender Höhe:

Haushaltsjahr 1974	1 128 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1975	1 839 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1976	1 995 Millionen DM.

Die Ergänzungszuweisungen betragen im

Haushaltsjahr 1974	846,0 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1975	919,5 Millionen DM,
Haushaltsjahr 1976	997,5 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Haase (Kellinghusen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1489 — wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1974 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme dem Entwurf zugestimmt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 24. Januar 1974 beraten.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern folgt der am 30. November 1973 zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung über die Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer sowie über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder.

1. Die Umsatzsteuer ist durch die Finanzreform des Jahres 1969 in den Steuerverbund von Bund und Ländern einbezogen worden, nachdem sie vorher eine reine Bundessteuer darstellte. Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer betrug für die Jahre 1972 und 1973 65 : 35. Am 30. November 1973 einigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern, die

Umsatzsteuer im Jahre 1974 im Verhältnis 63 : 37 und in den Jahren 1975 und 1976 im Verhältnis 62 : 38 zwischen Bund und Ländern aufzuteilen. Von diesem Aufteilungsverhältnis geht der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf aus. Gleichzeitig wurde eine Einigung darüber erzielt, daß durch die Steuerreform entstehende Belastungsverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften durch eine Neuverteilung der Anteile an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden sollen.

2. In der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 30. November 1973 ist vorgesehen, daß der Bund den finanzschwachen Ländern Ergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens gewährt. Durch die volumensmäßige Bindung an das Umsatzsteueraufkommen wird ein automatisches Wachstum der Ergänzungszuweisungen erreicht. Die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Länder folgt dem bei den Ergänzungszuweisungen der Jahre 1972 und 1973 angewandten Schlüssel.

Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 19. Februar 1974

Haase (Kellinghusen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1489 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Februar 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Haase (Kellinghusen)
Vorsitzende	Berichterstatter